

2347 006

18

VI ZR 163/54

V e r k ü n d e t
am 26. Oktober 1955
Malessa, Justizse-
kretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Franz S [REDACTED] in K [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Karl W [REDACTED], Inhaber eines Putz- und Stuckgeschäftes in
F [REDACTED] bei K [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Oktober 1955 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Dr.
Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 13. April 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger leitete im Jahre 1949 als Architekt den Bau des Betriebsgebäudes der Firma O [REDACTED] GmbH in K [REDACTED]. Mit der Durchführung der gesamten Bauarbeiten hatte die O [REDACTED] GmbH die Firma G [REDACTED] AG beauftragt, die ihrerseits die Ausführung der Verputzarbeiten an den Beklagten vergeben hatte, der als selbständiger Unternehmer unter eigener Verantwortung tätig war.

Am 25. Oktober 1949 wollte der Kläger, um einer Beanstandung eines Vorarbeiters des Beklagten nachzugehen, das Arbeitsgerüst besteigen, das der Beklagte zur Durchführung der Verputzarbeiten in dem geplanten Speiseraum des Gebäudes errichtet hatte. Der Kläger fragte den Vorarbeiter M [REDACTED], ob das Gerüst in Ordnung sei; dieser bejahte die Frage. Als der Kläger nach Ersteigen der Gerüstleiter die in einer Höhe von ca. 2, 10 m angelegte, aus Holzdielen bestehende Plattform des Gerüsts gerade betreten hatte, stürzte er ab und erlitt dabei Verletzungen, die ihn vorübergehend arbeitsunfähig machten.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten die Zahlung eines Betrages von 6814,20 DM für Heilungskosten, Ausgleich des Sachschadens und des Verdienstausfalls gefordert und um die Zubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes gebeten, das mit mindestens 500 DM angegeben ist. Er hat zur Begründung vorgebracht, das Gerüst habe nicht den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften entsprochen; die nicht vernagelten Dielen hätten neben der an die Wand angelehnten Leiter mehr als 30 cm über die aus Rundhölzern bestehenden Streichen (Querverstrebungen) übergestanden und hätten daher beim Auftreten gewippt. Da das vorgeschriebene Schutzgeländer nicht vorhanden gewesen sei, habe er sich nicht festhalten können. Der Beklagte hat vorgetragen, die Verlegung der Rüstbretter der Plattform habe den Sicherheits-

anforderungen entsprochen, das Fehlen eines Schutzgeländers sei für den Unfall nicht ursächlich gewesen. Der Kläger habe sich zudem den Unfall selbst zuzuschreiben, da er nicht die beim Betreten eines Leichtbaugerüsts erforderliche Vorsicht angewandt habe.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage, die zunächst auch gegen die Firma G. & B. erhoben war, abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag gegen den Beklagten weiter, der um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Nach der Ansicht des Berufungsgerichts läßt sich aus dem Zustand des Gerüsts kein Vorwurf gegen den Beklagten herleiten. Das Berufungsgericht schließt sich dabei im wesentlichen dem Gutachten des Diplomingenieurs Beckers von der Technischen Abteilung der Bau-Berufsgenossenschaft Köln an, das folgendes ausgeführt hat: Es sei weder üblich noch zweckmäßig, alle Dielen solcher Putzgerüste zu nageln. Es genüge nach der Erfahrung des Baugewerbes, wenn die beiden Außenbretter einer Gerüstplattform festgenagelt seien. Ein gewisser Überstand der Dielen über die Streicherstangen sei notwendig, da die Dielen sonst bei einem Schwanken des Leichtgerüsts den Aufleger verlieren könnten. Bei einer Länge der Dielen von 3 m könne ein Überstand von 20 cm nicht beanstandet werden, er entspreche der allgemeinen und von den Aufsichtsbehörden nicht beanstandeten Praxis. Das Fehlen des Schutzgeländers sei für den Unfall nicht ursächlich; denn es sei zu beachten, daß am Leiterraustritt der Zugang zum Gerüst frei bleiben müsse, weil hier die Arbeiter mit und ohne Last das Gerüst ohne Behinderung betreten müßten.



Es ist zunächst entgegen der Meinung der Revision verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht dieses Gutachten seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat. Wie bereits das Landgericht ausgeführt hatte, ist das Gutachten von dem Vertreter einer für die Beurteilung solcher Fragen besonders geeigneten Fachorganisation erstattet worden, die über erhebliche Erfahrung verfügt. Die Verwertung des Gutachtens wurde nicht dadurch ausgeschlossen, daß die für die Beurteilung entscheidenden Fragen erst im Gutachten selbst herausgestellt worden sind. Wenn die vom Kläger überreichten Privatgutachten in einzelnen Punkten zu einem anderen Ergebnis kamen, so bestand deshalb für das Berufungsgericht noch keine Pflicht, einen weiteren gerichtlichen Gutachter hinzuzuziehen. Daß der auf den Privatgutachten aufgebaute Vortrag des Klägers die Überzeugung des Berufungsgerichts von der Richtigkeit der Bau-Berufsgenossenschaft nicht zu beeinträchtigen vermochte, ergibt sich aus den Darlegungen der Urteilsgründe, die eine Verletzung des § 286 ZPO nicht erkennen lassen. Es kann auch nicht als richtig anerkannt werden, daß dem Gutachten eine einseitige Information des Beklagten zugrunde liegt. Ebenfalls unterscheidet das Urteil genau zwischen dem unstreitigen Sachverhalt und dem einseitigen Parteivortrag über den Gerüstzustand. Die Zeugen Trost und Dissel, die vom Kläger im Schriftsatz vom 29. September 1952 benannt waren, sind vom Landgericht im Beweistermin vom 19. Dezember 1952 vernommen worden, so daß die Revision zu Unrecht die Übergehung dieser Beweisantritte rügt. Auch im übrigen ist der Vorwurf unbegründet, das Berufungsgericht habe unter Übergehung von Beweisantritten die Mittel zur Aufklärung nicht ausgeschöpft.

Aber auch in sachlich-rechtlicher Hinsicht hält das angefochtene Urteil im Ergebnis einer Nachprüfung stand. Einen Rechtsfehler würde es allerdings bedeuten, wenn das Berufungsgericht die Bedeutung der Unfallverhütungsvorschriften

der Baugewerks-Berufsgenossenschaft verkannt oder den im Interesse der Verkehrssicherheit an einen Unternehmer von Verputzarbeiten zu stellenden Anforderungen nicht genügend Rechnung getragen hätte. Da die Unfallverhütungsvorschriften eine auf den Erfahrungen des Baugewerbes beruhende Zusammenstellung solcher Maßnahmen enthalten, die zur Beseitigung typischer Gefahrenquellen zu treffen sind, begründet ihre Nichtbeachtung grundsätzlich den Vorwurf eines fahrlässigen Verhaltens gegen den Unternehmer, an den sich die Unfallverhütungsvorschriften wenden. Dieser wird sich im allgemeinen nicht damit entlasten können, er habe die Vorschriften nicht gekannt oder im Einzelfall ihre Beachtung für nicht notwendig gehalten. Zwar sollen die Unfallverhütungsvorschriften in erster Linie dem Schutz der beim Bau beschäftigten Arbeiter dienen. Sind aber bei der Errichtung eines Gerüstes die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen nicht getroffen, so ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts dem Unternehmer der Vorwurf fahrlässiger Körperverletzung auch dann zu machen, wenn nicht ein Arbeiter, sondern der Bauherr oder der Architekt bei einer Besichtigung der Bauarbeiten infolge der mangelnden Sicherung des Gerüstes einen Unfall erleiden. Denn der Unternehmer muß auch gegenüber dem Bauherrn und dem Architekten die im Baugewerbe vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen treffen, die nach der Erfahrung geeignet sind, typische Gefahrenquellen zu beseitigen. Einen für den Unfall ursächlichen Verstoß des Beklagten gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat indes das Berufungsgericht auf Grund seiner Feststellungen ohne Rechtsirrtum verneint.

a) Gemäß § 54 dieser Vorschriften sind Gerüstlagen von mehr als 2 m Höhe über dem Boden dort, wo eine Absturzmöglichkeit besteht, mit Schutzgeländern und Bordbrettern zu versehen. Am Leiterraustritt muß aber nach dem Gutachten ein freier Zugang zum Gerüst offen bleiben, damit Arbeiter mit ihrem Gerät ohne Behinderung das Gerüst betreten können. Ist das der Fall,

und werden auch in der Praxis unter Billigung der Gewerbeaufsichtsbehörde bei solchen Gerüsten die Schutzgeländer nicht so dicht an die Einstiegstelle herangebaut, daß sie beim Aufsteigen sofort die Möglichkeit zum Festhalten gewähren, so konnte eine für den Unfall ursächliche Pflichtverletzung des Beklagten verneint werden, ohne daß ein Rechtsirrtum erkennbar ist.

b) Nach § 53 Abs 1 Satz 2 der Unfallverhütungsvorschriften müssen die Rüstbretter so verlegt werden, daß sie weder wippen (aufschnappen) noch ausweichen können. Wie sich aus dem Gutachten ergibt, ist ein gewisser Überstand der Bretter über die Streichen (Querverstrebungen) notwendig, nur darf der Überstand nicht zu groß sein. Die Beweisaufnahme hat keine Klarheit darüber gebracht, wie groß der Überstand der Dielenbretter an der Einstiegstelle wirklich gewesen ist, die Schätzungen der Zeugen schwanken zwischen einem Überstand von 15 bis 30 cm. Während das Gutachten einen Überstand von 20 cm unter den gegebenen Verhältnissen für durchaus normal und ungefährlich ansieht, ist das Berufungsgericht der Auffassung, auch ein Überstand von 30 cm könne noch nicht als Überschreitung des zulässigen Maßes angesehen werden. Der tagelange Gebrauch des Gerüstes habe nämlich gezeigt, daß dessen Begehung bei verständiger Benutzung und normaler Umsicht gefahrlos möglich gewesen sei. Es mag dahinstehen, ob das Berufungsgericht mit dieser Erwägung die Sicherheitsanforderungen nicht zu gering gespannt hat; denn ersichtlich vermag das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Feststellung zutreffen, daß der Überstand mehr als 20 cm betragen habe. Der Hilferwägung bedurfte es daher nicht. Es kann auch nicht aus der Tatsache des Unfalls allein, wie die Revision annehmen möchte, geschlossen werden, das Gerüst habe den Sicherheitsanforderungen nicht entsprochen. Denn naturgemäß erfordert das Besteigen eines solchen Leichtgerüstes von einer an die Wand angelehnten Leiter, die nicht wesentlich höher als die Gerüst-

plattform ist, besondere Vorsicht, weil schon eine geringe Unachtsamkeit zum Sturz führen kann. Diese Vorsicht war insbesondere für den Kläger notwendig, der nach der Feststellung des Berufungsgerichts durch Alter, Körpergewicht und eine mitgeführte Aktentasche in seiner Beweglichkeit behindert war. Unter diesen Umständen ist es nicht angängig, unter Anwendung der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins von einer unsachgemäßen Verlegung der Gerüstbretter auszugehen.

Wenn der Kläger die Haftung des Beklagten schließlich aus der Auskunft des Vorarbeiters M. ableitet, das Gerüst sei in Ordnung, so hat hierzu das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausgeführt, Mohlberg habe das in der üblichen Weise gebaute Gerüst für genügend sicher halten und im übrigen darauf vertrauen dürfen, der Kläger werde auf Grund seiner Berufserfahrung, auf die er sich im übrigen selbst beruft, die notwendige Vorsicht walten lassen. Die Auskunft konnte, wenn man von den Ausführungen des Gutachters ausgeht, einem erfahrenen Architekten keinen Anlaß zu der Annahme geben, ein Aufschnappen der Rüstbretter sei auch dann ausgeschlossen, wenn diese von einer Leiter auf dem äußersten Ende betreten wurden. Daß ein solcher Übertritt mit Vorsicht erfolgen mußte, lag auf der Hand. Eben an dieser Vorsicht hat es aber der Kläger nach der ohne Rechtsirrtum gewonnenen Überzeugung des Berufungsgerichts fehlen lassen, das hierin die entscheidende Ursache des Unfalls sieht. War der Kläger durch Alter und Körpergewicht behindert, so hätte er von dem Mitnehmen der seine Beweglichkeit beeinträchtigenden Aktentasche beim Ersteigen des Gerüsts absehen müssen, zumal er die aus dem Stand der Leiter und der mangelnden Anhaltegelegenheit sich ergebende Schwierigkeit der Gerüstbesteigung erkennen mußte. Es kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht unter diesen Umständen ein erhebliches Eigenverschulden des Klägers bejaht und dieses in der ursächlichen Auswirkung als so entscheidend angesehen hat, daß Schadensersatzan-

sprüche jedenfalls gemäß § 254 BGB entfallen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97
ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers Dr. Gelhaar Dr. K.E. Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß